

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

...tes Landesgesetz zur Änderung der Gemeindeordnung

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Energiewende, d. h. der Ausstieg aus der Kernenergie zum Ablauf des Jahres 2022, erfordert insbesondere den Ausbau der dezentralen Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und aus Kraft-Wärme-Kopplung, den intelligenten Ausbau der Übertragungs- und Verteilnetze sowie Energieeffizienzmaßnahmen. Ohne die kommunalen Gebietskörperschaften sowie deren kommunale Werke und Unternehmen kann die Energiewende nicht gelingen. Mit der Abschaffung der Subsidiaritätsklausel für die kommunale Energieversorgung und die Lockerung des Örtlichkeitsprinzips durch das Änderungsgesetz vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162) wurden die entscheidenden Regelungen geschaffen, mit denen die kommunale Energiewende erreicht werden kann. Über diese Regelungen hinaus sind jedoch noch weitere Änderungen des Gemeindefirtschaftsrechts erforderlich, um den kommunalen Gebietskörperschaften den Ausbau einer dezentralen Energieerzeugung und -versorgung unter verstärkter Nutzung der Potenziale der erneuerbaren Energien zu ermöglichen.

B. Lösung

Für die kommunalen Energieversorgungsunternehmen werden die landesrechtlichen Rahmenbedingungen der §§ 85 bis 92 der Gemeindeordnung (GemO), die die wirtschaftliche Betätigung und privatrechtliche Beteiligung der Gemeinden regeln, optimiert, um das notwendige Maß an Rechts- und Planungssicherheit und Flexibilität zu schaffen, welches diese Unternehmen benötigen, um die jetzt zum Gelingen der Energiewende notwendigen Investitionen in Projekte der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und des Netzausbaus umsetzen zu können. Zudem wird die Betätigung kommunaler Unternehmen im Bereich der Breitbandversorgung von der strengen Subsidiaritätsklausel des § 85 Abs. 1 Nr. 3 GemO ausgenommen, wodurch die Rahmenbedingungen für die kommunalen Gebietskörperschaften verbessert werden. Eine diesbezügliche Änderung von § 85 Abs. 1 Nr. 3 GemO ist auch im Hinblick auf die Breitbandinitiative Rheinland-Pfalz sinnvoll.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.

D. Kosten

Keine.

. . . tes Landesgesetz
zur Änderung der Gemeindeordnung

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 139), BS 2020-1, wird wie folgt geändert:

1. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „der Energieversorgung, der Wasserversorgung“ durch die Worte „der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme (Energieversorgung), der Versorgung mit Wasser, der Versorgung mit Breitbandtelekommunikation“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens im Bereich Energieversorgung wird stets durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt und ist abweichend von Satz 1 Nr. 2 zulässig, wenn das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht. Satz 2 gilt nicht für die künftige Beteiligung eines wirtschaftlichen Unternehmens der Gemeinde an Anlagen zur Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern und Kernbrennstoffen. Davon ausgenommen sind erdgasbasierte Kraftwerke als hocheffiziente GuD-Anlagen, im Rahmen der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) oder als Erzeuger von Regel- und Ausgleichsenergie für einen stabilen Betrieb des elektrischen Netzes.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas gelten ausschließlich die Interessen als berechtigt, die nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Die Beteiligung eines wirtschaftlichen Unternehmens der Gemeinde an Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland errichtet werden oder bestehen, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist zulässig, wenn ein öffentlicher Zweck die Beteiligung rechtfertigt und sie in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.“

2. In § 86 b Abs. 5 Satz 1 wird nach der Verweisung „§ 90 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4,“ die Verweisung „§ 92 Abs. 1,“ eingefügt.

3. Dem § 88 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für Unternehmen im Bereich der Energieversorgung mit der Maßgabe, dass die Vertreter der Gemeinde die zuständigen Organe der Gemeinde über die in Satz 1 genannten Angelegenheiten vor der Beschlussfassung des zuständigen Organs des Unternehmens zu unterrichten haben. Die zuständigen Organe der Gemeinde können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrer Unterrichtung einen Beschluss über die in Satz 1 genannten Angelegenheiten herbeiführen.“

4. In § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 85 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

5. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „oder mittelbar“ gestrichen.

bb) In Satz 4 werden nach dem Komma die Worte „im Bereich Energieversorgung spätestens vier Wochen und im Übrigen“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Maßnahmen ist“ die Worte „im Bereich Energieversorgung spätestens vier Wochen und im Übrigen“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Frist nach Satz 1 verkürzen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Aufgrund der Energiewende, d. h. dem Ausstieg aus der Kernenergie bis zum Ablauf des Jahres 2022, sind Änderungen des Gemeindefinanzrechts erforderlich, um den kommunalen Gebietskörperschaften den Ausbau einer dezentralen Energieerzeugung und -versorgung unter verstärkter Nutzung der Potenziale der erneuerbaren Energien zu ermöglichen.

Zu diesen Änderungen gehört die Schaffung einer Sonderregelung in § 85 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) für die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von Unternehmen in den Bereichen der Elektrizitäts-, Gas- und Wärmeversorgung. Danach sind diese stets durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt. Es wird ferner davon abgesehen, einen bestimmten Bedarf innerhalb der Gemeinde vorzusetzen.

Zukünftig ist unter bestimmten Voraussetzungen die Beteiligung eines wirtschaftlichen Unternehmens der Gemeinde an Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland errichtet werden oder bestehen, zulässig.

Der Ratsvorbehalt des § 88 Abs. 5 GemO wird für kommunale Energieversorgungsunternehmen modifiziert.

Für Betätigungen im Bereich Energieversorgung werden die Vorlagepflicht nach § 92 Abs. 1 GemO und die Anzeigepflicht nach § 92 Abs. 2 GemO gegenüber der Aufsichtsbehörde von sechs auf vier Wochen verkürzt, um einen zeitlichen Verzug bei anstehenden kommunalen Investitionen in diesem Bereich zu vermeiden.

Zukünftig ist die Vorlage einer Analyse nach § 92 Abs. 1 Satz 3 GemO nicht mehr erforderlich, wenn sich die Gemeinde an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts mittelbar beteiligen will. Dies hat insbesondere für kommunale Unternehmen der Energieversorgung, die sich an einem anderen Unternehmen zur Energieversorgung, zum Beispiel einem Windpark, beteiligen wollen, zur Folge, dass eine Analyse nicht mehr zu erstellen ist. Die Beteiligung ist lediglich nach § 92 Abs. 2 Nr. 3 GemO der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Zudem wird die Betätigung kommunaler Unternehmen im Bereich der Breitbandversorgung von der strengen Subsidiaritätsklausel des § 85 Abs. 1 Nr. 3 GemO ausgenommen, wodurch die Rahmenbedingungen für die kommunalen Gebietskörperschaften verbessert werden.

Gemäß Artikel 8 § 15 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57, BS 2020-1a) haben die Gemeinden ihren ersten Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2013 so aufzustellen, dass er spätestens bis zum 31. Dezember 2014 dem Gemeinderat zur Kenntnis vorgelegt werden kann.

Bei den zwischenzeitlich erfolgten vorbereitenden Arbeiten hat sich in vielen kommunalen Gebietskörperschaften ein Bedarf nach Vereinfachungsmöglichkeiten bei der Erstellung des Gesamtabschlusses gezeigt. Diese Vereinfachungsmöglichkeiten wurden in einem gemeinsamen Projekt der drei kommu-

nen Spitzenverbände und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur unter intensiver Beteiligung kommunaler Verwaltungspraktiker erarbeitet und sollen mit den vorliegenden Änderungen umgesetzt werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. aa

Aus dem Stellenwert, den ein leistungsfähiger Internetzugang für das Dasein des Einzelnen in der Informationsgesellschaft besitzt, ergibt sich, dass die Schaffung eines Internetzugangs durch kommunale Gebietskörperschaften durch den Breitbandausbau grundsätzlich als ein Gegenstand der kommunalen Daseinsvorsorge einzuordnen ist. Da die Aufgabe als wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde zu qualifizieren ist, gilt für sie bisher die Subsidiaritätsklausel des § 85 Abs. 1 Nr. 3 GemO, sodass die Gemeinde nicht tätig werden darf, wenn die Aufgabe ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Infolge der Geltung der Subsidiaritätsklausel wird der Einsatz der kommunalen Gebietskörperschaften im Bereich der Breitbandversorgung erheblich erschwert. Durch die Änderung wird der Breitbandausbau von der Subsidiaritätsklausel ausgenommen, sodass die kommunalen Gebietskörperschaften und die kommunalen Unternehmen entsprechende Dienstleistungen nicht nur in den Regionen erbringen dürfen, in denen geringe Ertragsaussichten bestehen.

Darüber hinaus wird der Begriff „Energieversorgung“ aus Gründen der Gesetzessystematik sowie der Rechtsklarheit legal definiert.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. bb

Durch den in Absatz 1 neu angefügten Satz 2 wird für die energiewirtschaftliche Betätigung eine Sonderregelung zu Satz 1 geschaffen. Diese Sonderregelung nimmt stets einen öffentlichen Zweck von Energieversorgungstätigkeiten an und sieht – abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 – davon ab, einen bestimmten Bedarf innerhalb der Gemeinde vorzusetzen. Durch diese Regelung wird ein besonders leistungsfähiges und gut aufgestelltes kommunales Unternehmen, das bereits eine Strommenge erzeugt, die zur Versorgung der Gemeinde ausreichen würde, nicht mehr daran gehindert, weitere Investitionen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu tätigen. Landes- und kommunalaufsichtlichen Interessen wird insofern Rechnung getragen, als weiterhin ein angemessenes Verhältnis von wirtschaftlicher Betätigung und Leistungsfähigkeit der Gemeinde nachgewiesen werden muss. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass unnötige und unbeherrschbare Risiken mit dem energiewirtschaftlichen Engagement ausgeschlossen werden. Nach Satz 3 gilt Satz 2 nicht, wenn sich ein kommunales Unternehmen künftig an Anlagen zur Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern und Kernbrennstoffen, d. h. an Kohlekraftwerken und Atomkraftwerken, beteiligen will. Eine derartige Beteiligung ist daher unzulässig, wenn sie

nicht durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt und nicht am Bedarf der Gemeinde orientiert ist. Davon ausgenommen sind nach Satz 4 erdgasbasierte Kraftwerke als hocheffiziente GuD-Anlagen, im Rahmen der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) oder als Erzeuger von Regel- und Ausgleichsenergie für einen stabilen Betrieb des elektrischen Netzes.

Zu Buchstabe b

Nach § 85 Abs. 2 GemO ist die Betätigung eines wirtschaftlichen Unternehmens der Gemeinde außerhalb ihres Gebietes unter anderem dann zulässig, wenn die berechtigten Interessen der hiervon betroffenen Gemeinden gewahrt sind. Aufgrund des neu angefügten Satzes 2 dürfen die betroffenen Gemeinden bei Tätigkeiten im Bereich der Versorgung mit Strom und Gas nur diejenigen Einwände entgegenhalten, die nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (§ 20 Abs. 2) eine Beschränkung des Wettbewerbs zulassen. Nach diesen Bestimmungen kann ein Betreiber von Energieversorgungsnetzen den Netzzugang verweigern, wenn ihm die Durchleitung aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.

Zu Buchstabe c

Vor dem Hintergrund des liberalisierten Energiemarktes sind die im Wettbewerb stehenden kommunalen Energieversorgungsunternehmen darauf angewiesen, in Erzeugungsprojekte zu investieren, die gute bis sehr gute Ertragsaussichten bieten. Solche Projekte liegen häufig im Ausland. Klimaschutz durch den Ausbau der Erzeugung erneuerbarer Energien in dezentralen Erzeugungsanlagen ist als öffentlicher Zweck anzuerkennen. Da Klimaschutz keine ausschließlich lokale oder nationale, sondern eine globale Angelegenheit ist, rechtfertigt dies auch eine Betätigung kommunaler Unternehmen auf diesem Gebiet im Ausland. Es ist zudem nicht sicher, inwieweit künftig in Deutschland ausreichend Projekte zu Konditionen verfügbar sind, die kommunales Vermögen schonend und risikoarm behandeln. Schließlich wird es durch die wachsende Vernetzung im europäischen Energiesektor immer schwieriger, zwischen deutschem und europäischem Strom zu unterscheiden. Diesen Gegebenheiten trägt die Neuregelung in Absatz 2 a Rechnung.

Zu Nummer 2

Nach § 86 a Abs. 1 kann die Gemeinde wirtschaftliche Unternehmen als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts führen, wenn der öffentliche Zweck diese Rechtsform rechtfertigt. Die Gemeinde kann der Anstalt nach § 86 a Abs. 3 einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Die Anstalt des öffentlichen Rechts ist eine für den Bau und Betrieb eines kommunalen, auf regenerative Energieerzeugung gerichteten Unternehmens geeignete Rechtsform. Beabsichtigt eine Gemeinde, eine regenerative Energieerzeugungsanlage in dieser Rechtsform zu führen, kann dies im Zusammenhang mit der Gewährträgerhaftung zu einer beihilferechtlichen Problematik führen. Nach § 86 a Abs. 4 haftet die Gemeinde für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerhaftung). Nach ihrer „Bürgerschaftsmittelteilung“ wertet die EU-

Kommission als Beihilfe in Form einer Garantie auch die günstigeren Finanzierungsbedingungen für Unternehmen, deren Rechtsform einen Konkurs oder andere Insolvenzverfahren ausschließt oder dem Unternehmen eine ausdrückliche staatliche Garantie oder Verlustübernahme durch den Staat verschafft. Diese Kriterien einer Beihilfe sind erfüllt, wenn die Anstalt des öffentlichen Rechts aufgrund der gesetzlich verankerten Gewährträgerhaftung Darlehen am Kapitalmarkt zu zinsgünstigeren Konditionen erlangen kann, als dies anderen Wirtschaftsteilnehmern möglich ist, zu deren Gunsten keine Gewährträgerhaftung besteht.

Auch wegen dieser bei Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts entstehenden beihilferechtlichen Problematik wird § 86 b Abs. 5 dahingehend geändert, dass § 92 Abs. 1 auf die Anstalt sinngemäß anzuwenden ist. Damit hat die Gemeinde, wenn sie ein wirtschaftliches Unternehmen oder eine Einrichtung im Sinne des § 85 Abs. 4 Satz 1 als Anstalt des öffentlichen Rechts führen will, eine Analyse über die Vor- und Nachteile dieser Organisationsform im konkreten Einzelfall zu erstellen und diese vor ihrer Entscheidung der Aufsichtsbehörde vorzulegen. In dieser hat sie auch darzulegen, dass die Gewährträgerhaftung im konkreten Fall nicht zu einer unerlaubten Beihilfe im Sinne des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union führt. In der Analyse sind ferner die wirtschaftlichen, finanziellen und steuerlichen Unterschiede zu Rechtsformen des privaten Rechts sowie insbesondere die wirtschaftlichen Auswirkungen darzustellen, die die Aufgabenwahrnehmung durch die Anstalt auf den kommunalen Haushalt hat.

Zu Nummer 3

Nach § 87 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b GemO darf die Gemeinde wirtschaftliche Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur führen oder sich daran beteiligen, wenn durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages sichergestellt ist, dass die Gesellschafterversammlung über die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen beschließt. Vor dem Beschluss der Gesellschafterversammlung haben nach § 88 Abs. 5 GemO die zuständigen Organe der Gemeinde, d. h. der Gemeinderat, über diese Angelegenheiten zu beraten und können darüber Beschlüsse fassen. Die Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung sind an diese Beschlüsse gebunden. Ob der Gemeinderat von dieser Befugnis Gebrauch macht oder die Entscheidung den Vertretern der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung überlässt, liegt in seinem Ermessen. Dieser Ratsvorbehalt des § 88 Abs. 5 GemO kann bei der Umsetzung von Projekten kommunaler Energieversorgungsunternehmen zu einem empfindlichen zeitlichen Verzug führen, der wiederum zur Folge haben kann, dass Marktchancen nicht genutzt werden können. Bei Kooperationen mit mehreren kommunalen oder privaten Unternehmen können Projekte behindert oder vereitelt werden, wenn die Zustimmung eines oder mehrerer Gemeinderäte abgewartet werden muss. Da es im Hinblick auf die Erfordernisse des Energiemarktes immer wieder erforderlich sein wird, dass Entscheidungen über eine Unternehmenskooperation oder über die Anpassung der Konditionen von Sonderkundertarifen schnell hergeführt werden müssen, wird für kommunale Energieversorgungsunternehmen der

Ratsvorbehalt modifiziert. Um einen zeitlichen Verzug bei der Umsetzung von Projekten kommunaler Energieversorgungsunternehmen zu vermeiden, werden die Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung verpflichtet, den Gemeinderat über die in Satz 1 genannten Angelegenheiten vor der Beschlussfassung des zuständigen Organs des Unternehmens zu unterrichten. Nach dieser Unterrichtung hat der Gemeinderat innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit, diesbezüglich einen Beschluss herbeizuführen, um eventuellen Fehlentwicklungen des kommunalen Unternehmens entgegenzuwirken. Wird vom Gemeinderat innerhalb dieser Frist kein Beschluss herbeigeführt, sind die Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung nicht weisungsgebunden.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Nach § 92 Abs. 1 GemO hat die Gemeinde, wenn sie beabsichtigt, ein wirtschaftliches Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts zu errichten, eine Analyse über die Vor- und Nachteile der öffentlichen und privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Einzelfall zu erstellen. Entsprechendes gilt, wenn die Gemeinde ein bestehendes Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts übernehmen, sich an einem solchen Unternehmen beteiligen oder einen Eigenbetrieb oder eine Anstalt in eine Rechtsform des privaten Rechts umwandeln will. In der Analyse soll der Gemeinde vor Gründung eines Unternehmens in privater Rechtsform aufgezeigt werden, welche Rechtsfolgen dies hat.

Für die Fraktion
der SPD:
Barbara Schleicher-Rothmund

Zukünftig ist die Vorlage einer Analyse jedoch nicht mehr erforderlich, wenn sich die Gemeinde an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts mittelbar beteiligen will. Dies ist insbesondere für die kommunalen Energieversorgungsunternehmen von Bedeutung. Da diese überwiegend privatrechtlich organisiert sind, ist die Erstellung und Vorlage einer Analyse bei der Aufsichtsbehörde nicht mehr erforderlich, wenn sich diese Unternehmen an einem anderen Unternehmen zur Energiegewinnung, zum Beispiel einem Windpark, beteiligen wollen. Die Beteiligung ist der Aufsichtsbehörde zukünftig nur noch nach § 92 Abs. 2 Nr. 3 GemO anzuzeigen.

Die Analyse ist der Aufsichtsbehörde spätestens sechs Wochen vor der Entscheidung vorzulegen. Diese Frist wird für Betätigungen im Bereich Energieversorgung auf vier Wochen verkürzt, um einen zeitlichen Verzug bei anstehenden kommunalen Investitionen in diesem Bereich zu vermeiden. Dieser kann wiederum dazu führen, dass Marktchancen nicht genutzt werden können.

Zu Buchstabe b

Nach § 92 Abs. 2 GemO sind Entscheidungen der Gemeinde über bestimmte in dieser Vorschrift genannte Maßnahmen der Aufsichtsbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen. Um einen zeitlichen Verzug zu vermeiden, gilt für Betätigungen im Bereich Energieversorgung künftig eine Anzeigepflicht von vier Wochen, die zudem von der Aufsichtsbehörde im Einzelfall verkürzt werden kann.

Zu Artikel 2

Zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und der zügigen Umsetzung der Energiewende soll das Gesetz baldmöglichst in Kraft treten.

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Nils Wiechmann